

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Karl Döhler, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Helmut Brunner, Alexander König, Martin Neumeyer, Eduard Nöth, Eberhard Rotter, Martin Sailer, Henry Schramm, Bernd Sibler, Helga Weinberger, Georg Winter,** Marianne Deml, Dr. Ingrid Fickler, Konrad Kobler, Franz Josef Pschierer, Sepp Ranner, Angelika Schorer, Alfons Zeller CSU

Drs. 15/4886, 15/6109

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Art. 10 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung errechnet sich der Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3; für die Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten) ist die Zahl der Heimschüler maßgebend. ²Bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten. ³Besuchen außerbayerische Schüler eine Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Die Möglichkeit, abweichende Kostenvereinbarungen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 zu treffen, bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin